OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450373/7/HW

Datum:
Linz, 27. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger aufgrund des Vorlageantrages betreffend die Beschwerdevorentscheidung vom 11.10.2018 über die Beschwerde von E.-F. G., Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde H. vom 30.8.2018, AZ: 850/Ka-9a/2018, betreffend die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird gegenüber der Beschwerde führenden Partei (kurz „Bf“) für den Anschluss des Objekts „x“ (Grundstück Nr. x) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde H. eine Wasseranschlussgebühr vorgeschrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde von der Bf eine Beschwerde eingebracht, in welcher insbesondere vorgebracht wird, dass Verjährung eingetreten sei.

I.3. Nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde ein Vorlageantrag eingebracht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht ausgehend vom vorliegenden Akteninhalt von folgendem Sachverhalt aus:

Auf dem Grundstück Nr. x, KG H., befinden sich unter anderem die Objekte mit den Anschriften x und x. Beim Gebäude mit der Anschrift x besteht ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde H., also eine Verbindung von diesem Gebäude (konkret vom Keller aus) zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Dieser Anschluss wurde im Jahr 2001 hergestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: Dass beim gegenständlichen Objekt ein Anschluss im Keller vorhanden ist, ist unstrittig und ergibt sich insbesondere auch aus der Bestätigung ON 5 des Behördenaktes. Die belangte Behörde führt in ihrer Stellungnahme vom 14.3.2019 (ON 6) zum Zeitpunkt der Herstellung aus, dass *„die Verlegung des Wasserleitungsschlauches irgendwann im Zeitraum zwischen 1999 [...] und der Feststellung durch die WDL (April 2018 bzw. Bestätigung vom 15. Mai 2018) über das Vorhandensein des Wasserleitungsschlauches im Keller des Neubaus vorgenommen wurde“*. Über Anfrage durch das Landesverwaltungsgericht wird von Seiten der belangten Behörde in ON 6 mitgeteilt, dass ein *„umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt“* worden wäre, jedoch sich keine der befragten Personen an die Herstellung des Wasseranschlusses erinnern könne und in keiner Abteilung Unterlagen (Aktenvermerke, Meldungen, Notizen) dazu vorliegen würden. Die Bf bringt bereits in der Stellungnahme vom 1.2.2018 vor, dass die Herstellung des Anschlusses beim Gebäude x im Jahr 2001 erfolgt sei. Dass keine schriftlichen Unterlagen über die Durchführung des Anschlusses im Jahr 2001 bei der Gemeinde auffindbar sind, spricht jedenfalls nicht zwingend dagegen, dass der Anschluss 2001 erfolgt wäre. Es liegt nämlich offenbar auch betreffend die Folgejahre diesbezüglich keine schriftliche Unterlage bei der Gemeinde vor, obwohl der Anschluss unstrittig irgendwann bis zur „*Feststellung durch die WDL“* erfolgte.

In der Baubeschreibung aus dem Jahr 2000 betreffend den *„Anbau einer zweiten Wohneinheit zum landwirtschaftl. Betrieb“* (Beilage ./1 zu ON 4) wird unter dem Punkt *„Wasserversorgung“* angeführt: *„Brunnen und Ortswasserleitung“*. Es würde daher mit der Baubeschreibung im Einklang stehen, wenn beim Gebäude x damals auch tatsächlich ein Anschluss an die „*Ortswasserleitung“* hergestellt worden wäre. Die Behauptung der Bf steht daher insofern mit den vorliegenden Unterlagen betreffend die Errichtung des Gebäudes durchaus im Einklang. Es führt die belangte Behörde in ON 6 auch aus, dass schriftliche Beweisergebnisse, die dagegen sprechen, dass ein Anschluss von den Objekteigentümern bereits 2001 hergestellt wurde, auf der Gemeinde nicht vorliegen würden. Angesichts der obigen Umstände, insbesondere auch mangels ausreichender gegenteiliger Anhaltspunkte, geht das erkennende Landesverwaltungsgericht daher davon aus, dass entsprechend den Angaben der Bf (im Einklang mit der Baubeschreibung) der Anschluss beim verfahrensgegenständlichen Objekt x 2001 hergestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass im vorliegenden Fall im Jahr 2001 eine Verbindung vom Gebäude x zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde H. hergestellt wurde, sohin der Anschluss im Jahr 2001 erfolgte und die Anlage durch den Liegenschaftseigentümer benützt hätte werden können. Nach der in diesem Zeitpunkt (2001) geltenden Wassergebührenordnung, welche im vorliegenden Fall anzuwenden ist (da nach stRsp des VwGH bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich ist, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat [vgl. 11.9.2015, Ro 2014/17/0026]), ist der Abgabenanspruch daher bereits 2001 entstanden (vgl. die maßgebliche Regelung in der Wassergebührenordnung: *„Die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft […] an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Eine Liegenschaft […] gilt als an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wenn die Anlage vom Liegenschaftseigentümer oder Bestandsnehmer benützt werden kann.“*). Wie schon der Umstand zeigt, dass für hinterzogene Abgaben eine längere Verjährungsfrist gilt, kommt es für die Frage des Entstehens eines Abgabenanspruchs grundsätzlich nicht auf die Kenntnis der Behörde an (vgl. dazu etwa VwGH 31.1.2018, Ro 2017/15/0015: Hatte aber der Abgabengläubiger infolge einer Abgabenhinterziehung keine Möglichkeit, das Bestehen seines Anspruches zu erkennen, so entspricht es dem Sinn des Instituts der Verjährung, dass die Durchsetzung der hinterzogenen Abgaben erst nach Ablauf einer längeren Frist unzulässig wird). Ob eine Meldung/Anzeige über die Herstellung des Anschlusses (bzw. der Arbeiten) erfolgte oder nicht ist auch nach der im vorliegenden Fall maßgeblichen Wassergebührenordnung für das Entstehen des

Abgabenanspruchs nicht entscheidend, da diese Verordnung das Entstehen des Abgabenanspruchs nicht von einer Meldung/Anzeige abhängig macht.

III.2. Gemäß § 153 Abs. 2 OÖ LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren. Gemäß § 154 OÖ LAO begann die Verjährung in den Fällen des § 152 Abs. 2 OÖ LAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden war. Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der OÖ LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften (VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037). Eine nach der OÖ LAO bereits eingetretene Verjährung ist im Übrigen auch in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren (vgl. § 323a BAO) zu beachten (vgl. VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037).

III.3. Im vorliegenden Fall ist der Anspruch bereits 2001 entstanden (siehe oben III.1.) und somit jedenfalls Verjährung (siehe oben III.2.) eingetreten. Der angefochtene Bescheid ist daher infolge Verjährung spruchgemäß aufzuheben.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage der Verjährung wurde im Einklang mit der Rsp des VwGH beurteilt (vgl. etwa die im Erkenntnis zitierten Entscheidungen des VwGH).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger